

Sie wollen eine öffentliche Veranstaltung durchführen?

Dieses Infoblatt soll Ihnen bei den Festvorbereitungen helfen, damit es eine gelungene Veranstaltung wird.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen bei Rückfragen zur Verfügung.

- Die Anmeldung für einen vorübergehenden Gaststättenbetrieb ist spätestens **4 Wochen** vor Beginn schriftlich bei der Behörde anzuzeigen.

Abgabe alkoholischer Getränke:

- Es ist untersagt, alkoholische Getränke ohne Mengenbegrenzung zu einem einmalig zu entrichteten Preis oder zu einem nicht kostendeckenden bzw. marktüblichen Preis auszuschenken. (sog. Flat-Rate-Partys, All-inclusive-Partys)
- Es ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk.
- Das Verabreichen alkoholfreier Getränke darf nicht von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig gemacht werden.

Jugendschutz:

- Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten, Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist es nicht gestattet an öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung teilzunehmen, Jugendliche ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr.
- Es ist untersagt Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten an Kinder und Jugendliche abzugeben, noch darf der Verzehr gestattet werden.
- Tabakwaren dürfen an Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren weder abgeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.
- Als Eintrittsnachweis und Jugendschutzkontrolle können sogenannte Ampelbändchen verwendet werden.

Lärmschutz:

- Es ist darauf zu achten, dass die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes eingehalten werden. Es ist Rücksicht auf die schutzwürdigen Belange der Anwohner*innen zu nehmen.

Beginn der Nachtruhe ist um 22.00 Uhr.

Sicherheit:

- Bei größeren Veranstaltungen ist ein Sicherheitskonzept vorzulegen.
- Die Anzahl des einzusetzenden Sicherheitspersonals ist je nach Art der Veranstaltung, der Personenzahl und dem daraus resultierenden Gefährdungspotenzial festzulegen.
- Ob ein Brandsicherheitsdienst benötigt wird, ist im Einzelfall mit der Behörde abzustimmen.
- Es ist darauf zu achten, dass in geschlossenen Räumen die zulässigen Besucher*innenzahl nicht überschritten wird.

Hygiene:

- Es sollten ausreichend Toiletten getrennt nach Geschlechtern unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Je 100 Besucher*innen mindestens 2 Damentoiletten, 1 Herrentoilette und 2 Urinale.
- Hygienerechtliche Vorgaben der Lebensmittelüberwachung sind zu beachten (gesonderte Merkblätter)

Umwelt:

- Es sind Mehrwegbehältnisse zu verwenden zur Müllvermeidung.
- Es sind ausreichende Müllgefäße aufzustellen.

Sperrzeit:

Nach der Sperrzeitverordnung für Hessen, dürfen Veranstaltungen im Freien zunächst bis max. 24.00 Uhr stattfinden. Ausnahmen sind in der Nacht zum 1. Januar, in den Nächten zum Freitag vor, Fastnacht bis zum Aschermittwoch sowie in der Nacht zum 1. Mai. Hierbei ist grundsätzlich auf die um 22:00 Uhr beginnende Nachtruhe zu achten.

Von der allgemeinen Sperrzeit hat die Stadt Marburg abweichende Regelungen getroffen:

- Veranstaltungen im Freien in der Innenstadt sind nur bis 23.00 Uhr gestattet.
- Bei überregionalen Veranstaltungen (Stadtfest, Hessentag o. ä.) kann die Musikbeschallung bis 24.00 Uhr und der Ausschank bis 01.00 Uhr durchgeführt werden, sofern sich keine Klinik oder ein Altenheim in der Nähe befindet.
- Veranstaltungen der Stadtteilgemeinden und Stadtteile im Freien (auch in Zelten) sind bis 24.00 Uhr gestattet.
- Für jeden Stadtteil kann jährlich für ein Wochenende eine Sperrzeitverkürzung beantragt werden (unter Beteiligung Ortsvorsteher*in/Ortsbeirat).
- Wird eine Anzeige nicht, nicht wahrheitsgemäß, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet, kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- Verstöße gegen andere gesetzliche Vorschriften können ebenfalls mit Geldbußen geahndet werden.